

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.97 vom 14. Januar 2023

BS Appellationsgericht, 2023-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2022.97

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.97 du 14 janvier 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.97 del 14 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 403 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) entscheidet das Berufungsgericht in einem schriftlichen Verfahren, ob auf die Berufung einzutreten ist, wenn die Verfahrensleitung oder eine Partei einen Nichteintretensgrund geltend macht. Es rechtfertigt sich im vorliegenden Fall, das Eintretensverfahren auch für die in Art. 403 Abs. 1 StPO nicht explizit erwähnte Anschlussberufung heranzuziehen und einen Zwischenentscheid zu erlassen. Es ist für den weiteren Ablauf des Berufungsverfahrens wichtig, dass Ungewissheiten über die Prozessrollen und das Prozessthema beseitigt werden. Zudem besteht ein Interesse, dass die Rechtsvertretungen keinen unnötigen Aufwand im Hinblick auf ein möglicherweise unzulässiges Rechtsmittel betreiben. Zuständig ist der Spruchkörper, der auch die allfällige materielle Beurteilung des angefochtenen Urteils vornehmen wird, bei Urteilen des Einzelgerichts oder Dreiergerichts in Strafsachen wie im vorliegenden Fall ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 88 in Verbindung mit § 92 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]; vgl. AGE SB.2022.30 vom 3. September 2022, SB.2021.60 vom 10. Februar 2022, SB.2019.81 vom 8. Oktober 2019).

E. 2

2.1 Die Staatsanwaltschaft begründet ihren Antrag auf Nichteintreten auf die Anschlussberufung mit dem Umstand, dass die Verteidigung ■ wie aus der Anschlussberufungserklärung vom 12. Oktober 2022 hervorgehe ■ nach wie vor keinen Kontakt zum Beschuldigten 1 habe und sie somit nicht wisse, ob dieser ein Rechtsmittel ergreifen möchte oder nicht. Es fehle daher an der Legitimation. Da die Instruktion der amtlichen Verteidigung eine wesentliche Prozessvoraussetzung im Sinne von Art. 403 Abs. 1 lit. c StPO darstelle und eine solche im vorliegenden Fall nicht stattgefunden habe, sei auf die Berufung zudem zufolge Fehlens einer Prozessvoraussetzung nicht einzutreten.

2.2 Die Verteidigerin des Beschuldigten 1 macht geltend, die Instruktion über das Prozessziel sei bereits im erstinstanzlichen Verfahren erfolgt. Da das erstinstanzliche Urteil nicht diesem erklärten Prozessziel entspreche, würden für die Verteidigung mangels Vorliegen einer anderslautenden Instruktion nach wie vor die damals getroffenen Anweisungen gelten. Es wäre zudem denkbar, dass die Verteidigung mit dem Beschuldigten 1 in Kontakt stehe, sie diesen Umstand dem Gericht jedoch nicht mitteilen dürfe aufgrund des Anwaltsgeheimnisses, weil der Beschuldigte 1 ihr dies verbiete.

E. 3

3.1 Das erstinstanzliche Urteil ist in Bezug auf den Beschuldigten 1 im Abwesenheitsverfahren ergangen (angefochtenes Urteil, S. 8). Die Verteidigerin konnte

nach eigenen Angaben seither keinen Kontakt zum Beschuldigten 1 herstellen (Anschlussberufungserklärung vom 12. Oktober 2022, S. 2). Ob dem wirklich so ist oder sie das Bestehen eines Kontakts aufgrund des Anwaltsgeheimnisses dem Gericht lediglich nicht mitteilen darf (Stellungnahme der Verteidigung vom 24. November 2022, S. 2), kann dabei offenbleiben. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass nachdem erstinstanzlichen Urteil keine Instruktion durch den Beschuldigten 1 hinsichtlich der Ergreifung eines Rechtsmittels erfolgte. Bei dieser Ausgangslage fragt es sich, ob auf die Anschlussberufung mangels einer Prozessvoraussetzung gemäss Art. 403 Abs. 1 lit. c StPO nicht einzutreten ist, da die Instruktion der Verteidigung im Hinblick auf die wirksame Interessenwahrung des Beschuldigten als Prozessvoraussetzung betrachtet werden könnte (vgl. KGer SG ST.2016.7 vom 2. Juli 2019 E. 2a; AGE SB.2014.25 vom 11. September 2015 E. 1.4, SB.2012.73 vom 13. November 2014; Wyss, Ergreifung eines Rechtsmittels durch die (amtliche) Verteidigung bei Abwesenheit der beschuldigten Person, in: Anwaltsrevue 2020, S. 88, 91, mit Hinweisen).

3.2 Diese Frage ist vorliegend zu verneinen. Die Verteidigerin des Beschuldigten 1 hat in ihrer Stellungnahme versichert, bereits vor der erstinstanzlichen Verhandlung klar und persönlich über das Prozessziel instruiert worden zu sein. Sie hat dazu weiter aufgeführt, ihr Mandant habe die in Frage stehenden Punkte im erstinstanzlichen Verfahren bestritten. Auf diese Erklärung ist abzustellen und somit davon auszugehen, dass eine ausreichende Instruktion bereits im erstinstanzlichen Verfahren erfolgte. Damit besteht vorliegend eine andere Ausgangslage als die dem Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen ST.2016.7 vom 2. Juli 2019 und die dem Entscheid des Appellationsgerichts SB.2012.73 vom 13. November 2014 zugrundeliegende (vgl. in diesem Sinne auch SB.2020.118 vom 21. Januar 2022 E. 1.2.3). Das gewählte Vorgehen der Verteidigung gewährleistet eine wirksame Interessenwahrung und Vertretung des Beschuldigten 1 auch im Berufungsverfahren.

3.3 Es ist somit festzuhalten, dass der Beschuldigte 1 zur Anschlussberufung legitimiert ist und sämtliche Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Unter diesen Umständen ist auf die Anschlussberufung einzutreten, auch wenn der Aufenthalt des Beschuldigten 1 nicht bekannt ist.

E. 4

Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob im Falle eines erfolglosen Zustellversuchs der Vorladung für die Berufungsverhandlung die Rückzugsfiktion gemäss Art. 407 Abs. 1 lit. c StPO zur Anwendung gelangen wird (vgl. dazu BGer 6B_998/2021 vom 22. Juni 2022). Es wird sich zeigen, ob der Aufenthaltsort des Beschuldigten 1 im Zeitpunkt der Vorladung nach wie vor unbekannt sein wird. Über das Vorbringen der Staatsanwaltschaft, aufgrund des unbekanntes Aufenthaltsortes könne keine Vorladung erfolgen und es werde die Rückzugsfiktion zur Anwendung kommen (Nichteintretensantrag vom 1. November 2022, S. 2), ist somit allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zu befinden.

E. 5

5.1 Die beantragte amtliche Verteidigung für das Berufungsverfahren wird bewilligt. Über die Kosten des vorliegenden Zwischenverfahrens und die Entschädigung der amtlichen Verteidigung ist mit dem Urteil in der Sache zu befinden.

5.2 Gegen den Eintretensentscheid besteht kein Rechtsmittel, da diese Frage im Berufungsverfahren als Vor- oder Zwischenfragen erneut aufgeworfen werden kann. Der diesbezügliche Entscheid wird zusammen mit dem Sachentscheid ans Bundesgericht

weitergezogen werden können (vgl. AGE SB.2022.23 vom 3. August 2022 E. 4.2, SB.2021.100 vom 23. Februar 2022 E. 5; Eugster, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 403 StPO N 9).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.